

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Filip Boban
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3437
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-6/4/426-2025

Innsbruck, 02.09.2025

TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG;

Innstufe Imst - Haiming;

Modifikation M01 - Verfahren nach § 18b UVP-G 2000;

Errichtung eines Wohnlagers;

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Ausgangslage:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.02.2023, Zl. U-UVP-6/4/331-2023, wurde der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Innstufe Imst-Haiming“ nach dem UVP-G 2000 unter Anwendung der materienrechtlichen Bestimmungen erteilt.

Mit Erkenntnis vom 06.11.2024, Zl. W104 2269054-2/130E, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerden gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung unter Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Gewässerökologie abgewiesen.

Gegen das Erkenntnis des BVwG wurde Revision erhoben, die mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 10.07.2025, Zl. Ro 2025/07/0004 bis 0005-8, zurückgewiesen wurde.

Mit Eingabe vom 04.07.2025 hat die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Errichtung eines Wohnlagers bei der Baustelle Imst (Modifikation M01) beantragt.

Als Ermittlungsergebnis liegen der UVP-Behörde Gutachten/Stellungnahmen der betroffenen Prüfgutachter vor.

II. Kurzbeschreibung der beantragten Änderungen:

Abweichend zum genehmigten Vorhaben ist mit der Modifikation M01 die Errichtung eines Wohnlagers und zugehöriger Parkplätze auf der genehmigten BE-Fläche der Baustelle Imst vorgesehen. Das Grundstück 1018/4, KG 80003 Imsterberg, befindet sich im Eigentum der Antragstellerin und wird bereits im genehmigten Vorhaben beansprucht.

Das Wohnlager Baustelle Imst soll innerhalb der genehmigten BE-Fläche Imst, gegenüber dem Kraftwerk Imst, errichtet werden. Es soll sich um ein Bauwerk vorübergehenden Bestands handeln und soll für die Dauer von maximal fünf Jahre errichtet werden. Das Wohnlager soll insbesondere der Unterbringung von Personal, dem aufgrund der Arbeitszeiten und des Arbeitseinsatzes keine lange An- und Rückfahrt zugemutet werden kann, dienen.

Das Wohncontainerlager soll aus standardisierten Containern (CE-zertifizierte Anlagen) bestehen und Platz für insgesamt 57 Personen (19 Personen pro Etage) bieten. Pro Etage sind Sanitärebereiche und Waschräume sowie ein Aufenthaltsraum mit Tisch-Sessel-Kombinationen und Küche vorgesehen. Die Nutzung des Wohnlagers soll jahresdurchgängig erfolgen. Die Beherbergung von Damen und/oder Behinderten ist nicht vorgesehen. Diese sollen in umliegenden Beherbergungsbetrieben untergebracht werden.

Das Wohnlager Imst soll durch die Bauproduktwahl als auch durch die Ausführung entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes errichtet werden. Durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen, z. B. Verbot von Hantieren mit offenem Feuer, soll die Brandgefahr weiter minimiert werden.

Für die Bewohner des Wohnlagers sollen 50 PKW-Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sollen dem Wohnlager westseitig vorgelagert werden. Die Parkfläche ist durchgehend asphaltiert und über öffentliche Verkehrswege, entsprechend dem genehmigten Vorhaben, erreichbar.

Die Errichtung des Wohnlagers soll zu Beginn der Bauzeit erfolgen, der Rückbau am Ende der Bauzeit. Die Gesamtbauzeit soll unverändert bleiben. Für Anlieferung der Container und Herstellung der erforderlichen Infrastruktur sind ca. 150 LKW-Fahrten erforderlich, die grundsätzlich bereits ausreichend (im bestehenden Vorhaben) berücksichtigt sein sollen.

Das erforderliche Trinkwasser soll aus der Trinkwasserversorgung des bestehenden Kraftwerks Imst entnommen werden.

Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen in die öffentliche Kläranlage der Gemeinde Imsterberg eingeleitet werden. Dazu soll eine Indirekteinleitvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

Die anfallenden Oberflächenwässer vom Wohnlager und vom Parkplatz sollen im Baustellenbereich versickert werden.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über diesen Antrag findet unter Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, die mündliche Verhandlung statt:

Datum: Donnerstag, 18. September 2025,

Beginn: 09:00 Uhr,

Ort: Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Erdgeschoss, Konferenzraum.

IV. Hinweise:

Die Partei- und Beteiligtenstellung in vorliegendem Verfahren ergibt sich aus § 18b iVm § 19 UVP-G 2000:

Parteistellung haben demnach, soweit von den Änderungen betroffen:

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Neben der persönlichen Verständigung bekannter Beteiligter wird die mündliche Verhandlung ebenso durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Imsterberg und der Stadtgemeinde Innsbruck sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der UVP-Behörde kundgemacht.

Als Antragstellerin beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn diese Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

V. Auflage der Einreichunterlagen/Ermittlungsergebnisse:

In den verfahrenseinleitenden Antrag, die Projektunterlagen und die bisher eingelangten gutachterlichen Stellungnahmen der betroffenen Prüfgutachter kann während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, 1. Stock, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Einsicht genommen werden.

Für die Landesregierung

Dr. Filip Boban